

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention)

vom ...

Vorentwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarates vom 28. Oktober 2011 über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens, folgenden Vorbehalt an:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Absätze 1 Buchstabe d und 2 nur in den Fällen zu begründen, in denen die Straftat von einem ihrer Staatsangehörigen (Abs. 1 Bst. d) oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen (Abs. 2) begangen wurde.

⁴ Er teilt dem Generalsekretär des Europarates mit, dass das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) die zuständige nationale Kontaktstelle gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens ist.

Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

¹ SR 101

² ...

1. Strafprozessordnung³

Art. 269 Abs. 2 Bst. k (neu)

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- k. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁴: Artikel 86 Absatz 2.

Art. 286 Abs. 2 Bst. i (neu)

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- i. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵: Artikel 86 Absatz 2.

2. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁶

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- e. *Vertreiben*: die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Heilmittels, einschliesslich der Tätigkeiten der Mäklerinnen und Mäkler und der Agentinnen und Agenten, mit Ausnahme des Abgebens;

Art. 59 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Wer Heilmittel herstellt oder in Verkehr bringt, muss dem Institut jeden Verdacht auf illegalen Heilmittelhandel durch Dritte melden, den er feststellt bei der Ausübung seiner Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einem seiner Produkte oder von dessen Bestandteilen.

Art. 62b (neu) Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor

Das Institut und die Eidgenössische Zollverwaltung sind berechtigt, dem Inhaber oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung oder einer Zulassung für Arzneimittel oder jeder Person, die ein Medizinprodukt in Verkehr bringt, nach diesem Gesetz gesammelte vertrauliche Daten im Einzelfall bekannt zu geben, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz⁷, wenn sich mit dieser Massnahme ein mutmasslicher illegaler Heilmittelhandel aufdecken und bekämpfen lässt.

³ SR 312.0

⁴ SR 812.21

⁵ SR 812.21

⁶ SR 812.21

⁷ SR 235.1

Art. 69 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Institut ist die nationale Zentral- und Kontaktstelle im Sinne der Artikel 17 Absatz 3 und 22 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten. Als solche steht es in Verbindung mit den designierten ausländischen Kontaktstellen.

Art. 86 Abs. 2

² Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, wird bestraft, wer:

- a. weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Heilmittelhandels zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Art. 90 Abs. 3 (neu)

³ Ist in einer Strafsache sowohl eine Zuständigkeit des Bundes als auch kantonale Zuständigkeit gegeben, so können die zuständigen Behörden die Vereinigung beider Verfahren in der Hand des Bundes vereinbaren. Artikel 20 Absatz 3 VStR ist analog anwendbar.

Art. 90a (neu) Geheime Überwachungsmassnahmen

¹ Das Institut oder die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) können geheime Überwachungsmassnahmen nach den Artikeln 282–283 oder 298a–298d Strafprozessordnung (StPO)⁸ anordnen.

² Falls sich vor Eröffnung eines Verfahrens durch das Institut oder die EZV oder im Rahmen eines vom Institut oder der EZV geführten Verfahrens geheime Überwachungsmassnahmen nach den Artikeln 269–281 oder 284–298 StPO als notwendig erweisen, so informiert das Institut oder die EZV unverzüglich die Bundesanwaltschaft.

³ In den Fällen nach Absatz 2 gelangt das Institut oder die EZV mit Zustimmung der Bundesanwaltschaft an das Zwangsmassnahmengericht. Bewilligt dieses die Massnahmen, übernimmt die Bundesanwaltschaft das Verfahren in Anwendung der StPO.

Art. 90b (neu) Im Ausland begangene Straftaten und komplexe Verfahren

Bezieht sich ein durch das Institut oder die EZV geführtes Verfahren mehrheitlich auf Straftaten im Ausland oder erweist sich das Verfahren als so komplex oder aufwändig, dass es mit den dem Institut oder der EZV zur Verfügung stehenden

Mitteln nicht oder nicht innert angemessener Frist abgeschlossen werden kann, so kann das Institut oder die EZV die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens ersuchen. Diese führt das Verfahren in Anwendung der StPO⁹.

Art. 90c (neu) Einbezug Dritter

Das Institut kann unabhängige und fachkundige Personen damit beauftragen, im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren beschlagnahmte Daten sicherzustellen, zu speichern, zu analysieren, auszuwerten und zu lagern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Institut unterstehen diese Personen den für das Personal des Instituts geltenden Pflichten; ihre Entschädigungen stellen Barauslagen im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 VStrR¹⁰ dar.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Änderungen von Bundesgesetzen.

⁹ SR 312.0

¹⁰ SR 313.0